

16/SN-63/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300512/33 - Hr

Linz, am 30. Oktober 1992

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das
2. Verstaatlichungsgesetz
geändert wird;
Regierungsvorlage - Stellungnahme

Verfassungsdienst:
Bearbeiter Dr. Hörtenhuber
(0732) 2720/1165

An den

Klub der Sozialdemokratischen Abgeordneten
und BundesräteParlamentsklub der Österreichischen
Volkspartei

Klub der Freiheitlichen Partei Österreichs

Grünen Klub - Klub der Grün-Alternativen Abgeordneten

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 55 GE/19.11.
Datum: 6. NOV. 1992
12. Nov. 1992
Verteilt

Minister
Wiesinger

Das Amt der o.ö. Landesregierung hat im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu dem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ausgearbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wird, gewichtige Einwände und Bedenken aufgezeigt.

In der vorliegenden Regierungsvorlage wird - entgegen dem Begutachtungsentwurf - nicht mehr explizit auf die österreichische Elektrizitätswirtschafts AG (Verbundgesellschaft) abgestellt; damit können auch andere Elektrizitätsversorgungsunternehmen Normadressaten des Gesetzes sein, soferne sie im Anhang IV, Anlage 1, des EWR-Vertrages angeführt sind. Diese "Änderung" bringt insoferne eine "Verbesserung" für andere Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit sich, als sie dadurch nicht von vornherein durch das 2. Verstaatlichungsgesetz von der "Elektrizitätstransitrichtlinie" ausgeschlossen sind. Jedoch müßte - unbeschadet des vorliegenden Gesetzentwurfes - Anhang IV, Anlage 1, des

EWR-Abkommens geändert werden, um auch anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Aufnahme von grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen zu ermöglichen.

Nach Art. 2 Abs. 2 der Elektrizitätstransitrichtlinie (390 L 0547; 90/547/EWG; Abl.Nr.L 313 vom 13.11.1990), die im vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt werden soll, gelten nämlich deren Bestimmungen für die großen Hochspannungsübertragungsnetze und die in den EFTA-Staaten dafür zuständigen Gesellschaften. Bezüglich der EFTA-Staaten enthält jedoch Anhang IV des EWR-Abkommens in seiner Anlage 1 ein Verzeichnis der Gesellschaften und großen Netze, die unter die Elektrizitätstransitrichtlinie fallen; für Österreich ist lediglich die österreichische Elektrizitätswirtschafts AG (Verbundgesellschaft) genannt. Um neben der österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG auch weiteren Elektrizitätsversorgungsunternehmen eine Aufnahme von grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen zu ermöglichen, müßte daher der Anhang IV, Anlage 1, des EWR-Abkommens ergänzt werden. Die Oberösterreichische Kraftwerke AG besitzt unter anderem eigene entsprechende Hochspannungsübertragungsnetze und ist in der Lage, entsprechende Lieferungen durchzuführen.

Ähnlich wie in Deutschland sollen daher auch in Österreich all jene Gesellschaften (wie z.B. die Oberösterreichische Kraftwerke AG) in das Verzeichnis der "Gesellschaften" des Anhanges IV, Anlage 1, des EWR-Vertrages aufgenommen werden, die über eigene entsprechende Leitungen (Netze) verfügen und Lieferungen durchführen können, die von dieser Richtlinie erfaßt sind. Es wird daher ersucht, die entsprechenden Maßnahmen in die Wege zu leiten, um den Anhang IV, Anlage 1, der EWR-Richtlinie entsprechend zu ergänzen.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

b.w.

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300512/33 - Hr

Linz, am 30. Oktober 1992

DVR.0069264

- a) Allen oberösterreichischen Abgeordneten zum Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3
- c) An alle Ämter der Landesregierungen
- d) An die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Nö. Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Koh

